



Minijobber: Vergleichen lohnt sich

Arbeitgeber und Arbeitnehmer wissen häufig nicht, dass ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis für den Arbeitgeber oftmals pro Arbeitsstunde höhere Kosten verursachen kann als ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, wenn alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden. Daher kann die Umgestaltung in ein voll abgesichertes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis für beide Arbeitsvertragspartner eine bessere Lösung sein. Im folgenden Beispiel sind die Arbeitgeberkosten nahezu gleich, aber der Arbeitgeber erhält dafür eine höhere Anzahl an Arbeitsstunden.

Vorteil des Arbeitnehmers im Midijob: Er ist in allen Zweigen der Sozialversicherung voll abgesichert.



	Beispiel Minijob	Beispiel Midijob	
	450-Euro-Minijob im gewerblichen Bereich ¹ in Berlin (West) Vereinbartes monatliches Bruttoentgelt: 450 Euro Stundenlohn: 8,50 Euro Einstellung: nach dem 1.1.2015 Mit Befreiung von RV-Pflicht ² Bei den AG-Kosten wurde von einer Pauschalabgabe von insgesamt 28 Prozent plus 2 Prozent Pauschalsteuer ausgegangen.	Midijob in Berlin (West) Vereinbartes monatliches Bruttoentgelt: 495 Euro Stundenlohn: 8,50 Euro Einstellung nach dem 1.1.2015 Keine Kirchensteuer Gleitzoneanwendung anwendbar ³ Ohne Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung ⁴	
Beispiel Steuerklassen	I – V	I – IV	V
Arbeitgeberkosten	585 Euro	590,67 Euro	590,67 Euro
Arbeitnehmer-Nettoentgelt	450 Euro	433,06 Euro	388,15 Euro
Arbeitsstunden pro Monat	52,9	58	58
Aufzeichnungspflicht	Ja	Entfällt	Entfällt

Stand: Februar 2015 (HDE)

Tabellenwerte sind gerundet und wurden mit dem Gehaltsrechner der AOK berechnet.

- Der gewerbliche Bereich umfasst alle Beschäftigungsverhältnisse, die nicht in Privathaushalten ausgeübt werden.
- Minijobber, die nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen möchten, können sich jederzeit – auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses – von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.
- Die Regelungen zur Gleitzone gelten ab 1. Januar 2013 in der Entgeltspanne zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro. Während geringfügige Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt bis zu 450,00 Euro im Monat versicherungsfrei bleiben, sind Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt in der Gleitzone sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer hat bei Beschäftigungen in der Gleitzone allerdings nur einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen.
- In der Pflegeversicherung wird bei Personen, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und kinderlos sind, ein geringfügiger Zuschlag erhoben. Durch die Umwandlung wird der Arbeitgeber auch von der ab dem 1.1.2015 geltenden gesetzlichen Verpflichtung befreit, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Dauer der Pausen aufzuzeichnen. Es entfällt dadurch auch ein Stück Bürokratie.